

Satzung des Wing Chun Hannover e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Wing Chun Hannover**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."; Im folgenden Text wird der Wing Chun Hannover e. V. mit der Abkürzung **WCH** bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein wurde am 10.10.2024 errichtet. Die Satzung vom 10.10.2024 wird mit dieser Satzung geändert.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - **Regelmäßiges Training:** Der WCH bietet wöchentlich mindestens zwei Wing Chun Trainingseinheiten an. Wing Chun ist eine im frühen 19. Jahrhundert entwickelte Kampfkunst, die auf Selbstverteidigung abzielt und besonderen Wert auf die Schulung des Umgangs mit dem eigenen Körper legt. Das Training verbindet körperliche Fitness mit mentaler Stärke und Selbstbehauptung. Es ist systematisch aufgebaut und fördert die Mitglieder individuell, um deren Fähigkeiten kontinuierlich zu entwickeln. Dabei werden sowohl körperliche Fähigkeiten wie Fitness, Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit und Flexibilität als auch geistige Kompetenzen wie Disziplin, Stressresistenz und Selbstbewusstsein gezielt gestärkt.
 - **Erweiterte Fortbildungslehrgänge:** Zusätzlich zum regulären Training organisiert der WCH Lehrgänge, um spezifische Aspekte wie Bodenkampf, Waffenkampf und Selbstverteidigung zu vertiefen. Zur Erreichung dieses Ziels kann der WCH auch externe Trainer für spezifische Lehrgänge engagieren, deren Vergütung im Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins liegen muss und die der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke dient. Diese Lehrgänge stehen sowohl festen Mitgliedern als auch interessierten Nicht-Mitgliedern offen.
 - **Kurzzeitmitgliedschaften:** Um die Kampfkunst Wing Chun auch interessierten Außenstehenden zugänglich zu machen, bietet der WCH zeitlich begrenzte Mitgliedschaften und spezifische Lehrgänge an.
3. Der WCH fördert den respektvollen Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Budo-Sportvereinen durch die Organisation gemeinsamer Lehrgänge, bei denen verschiedene Kampftechniken vermittelt und kombiniert werden. Darüber hinaus organisiert der WCH sportliche Wettbewerbe, um den freundschaftlichen Wettkampf zwischen unterschiedlichen Budo-Stilen zu fördern. Zur fairen Durchführung solcher Wettbewerbe strebt der WCH die Entwicklung eines einheitlichen Regelwerks an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von Spenden sowie durch die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verwirklicht.

§ 4 Mitgliedschaftsverhältnisse

1. **Aktive Mitglieder:** Aktive Mitglieder betreiben die im WCH angebotenen Sportarten. Kinder und Jugendliche können mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten aktive Mitglieder werden.
2. **Passive Mitglieder:** Passive Mitglieder unterstützen ideell die Ziele und Aufgaben des WCH, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen.
3. **Ehrenmitglieder:** Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Auf Wunsch können Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der WCH kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben, um die Vereinsziele zu fördern.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages vorgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der WCH nimmt möglichst nur Mitglieder auf, die aus verwaltungstechnischen Gründen bereit sind, eine Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag zu unterschreiben. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch seine Unterschrift, dass er Kenntnis von der Satzung des WCH und der Vereinsordnung genommen hat und diese anerkennt.

§ 7 Beiträge

Bei Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr und der monatliche Vereinsbeitrag im Voraus zu zahlen. Die Beitragshöhe legt der Vorstand fest.

§ 8 Verwendung der Gelder

Alle Einnahmen des Vereins dienen der Deckung der Vereinskosten. Der Kassenwart legt jährlich einen Rechenschaftsbericht gemäß § 19 (Kassenprüfung) vor.

§ 9 Beitragsermäßigung, Beitragserlass, Beitragsstundung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ermäßigen, erlassen oder stunden.

§ 10 Verlust der Mitgliedsrechte und der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft und alle Mitgliedsrechte verlieren.

§ 11 Ausschluss

Außer dem in § 10 vorgesehenen Fall kann vereinsschädigendes Verhalten eines Mitglieds zum Ausschluss durch den Vorstand führen. Ausschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich mittels Einschreiben bekanntzugeben. Einspruch kann von betroffenen Mitgliedern schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses eingereicht werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Entscheidung gemäß § 10 (Verlust der Mitgliedsrechte und Mitgliedschaft) und § 11 (Ausschluss) ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12 Austritt

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. In Ausnahmefällen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Austrittsgesuche auch bei Nichteinhaltung der Frist zu genehmigen.

§ 13 Benutzung der Sportgeräte

Den Mitgliedern stehen sämtliche Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Schonende Behandlung und sorgsame Aufbewahrung der Übungsmatten, Boxsäcke, Kraftgeräte und andere Materialien werden allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

§ 14 Partner-Training

Die Mitglieder verpflichten sich, im Partnertraining den Übungen angemessenen Schutz zu tragen, welcher als Aushang einsehbar ist und auf den bei Notwendigkeit verwiesen wird. Fehlende Schutzausrüstung kann zum Ausschluss vom Partnertraining führen.

§ 15 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder ab 16 Jahren, das passive Wahlrecht alle Mitglieder ab 18 Jahren, sofern sie nicht gemäß § 10 ihrer Rechte verlustig erklärt wurden.

§ 16 Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstands und eingesetzter Ausschüsse. Der 2. Vorsitzende kann den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§ 17 Vereinsleitung

Der 1. Vorsitzende (Geschäftsführer) und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 18 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende als Geschäftsführer, 2. Vorsitzende und Kassenwart.

Geschäftsführender Vorstand und Vorstand werden in jedem zweiten Jahr in der Jahreshauptversammlung auf Antrag gewählt bzw. wiedergewählt. Mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sollen aktive Mitglieder des Vereins sein.

§ 19 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse sind in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie haben die Aufgabe, den Kassenbestand nebst Belegen zu überprüfen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie nehmen innerhalb des Vereins eine besondere Vertrauensstellung ein. Die Kassenprüfung erfolgt nach terminlicher Absprache mit dem Kassenwart.

§ 20 Versammlungen

1. Mitgliederversammlung

Im 1. Quartal eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung und Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein: Geschäftsbericht des Vorstandes, Bericht des Kassenwartes, Bericht der Kassenprüfer, ggf. nach Entlastung, Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Genehmigung des Kostenvoranschlags, ggf. Satzungsänderung, Verschiedenes. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder, die Stimmberechtigung kann nicht übertragen werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn die beiden Kassenprüfer oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Die in diesen Anträgen gewünschten Verhandlungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Einladung ist in Form der Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die Jahreshauptversammlung, es kann somit auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstandes und eine Satzungsänderung beschlossen werden.

§ 21 Protokoll

Über die Verhandlung jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse wörtlich einzutragen sind. Die Verhandlungsniederschrift ist vom Sitzungsleiter, Geschäftsführer und Schriftführer zu unterschreiben und bei den Vereinsakten aufzubewahren. Bei Veränderungen im Vorstand, 1. Vorsitzender oder Geschäftsführer, sowie einer Satzungsänderung ist eine Niederschrift dem Amtsgericht (Vereinsregister) einzureichen und eine beglaubigte Anmeldung vorzunehmen.

§ 22 Haftung

1. Haftung des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

2. Haftungsausschluss für sportliche Aktivitäten

Die Teilnahme an allen sportlichen Aktivitäten des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr. Es

gelten die Haftungsregelungen und Teilnahmebedingungen, die der Verein in einer gesonderten **Haftungsfreistellungserklärung** festgelegt hat, welche vor Teilnahme zu unterschreiben ist. Der Verein übernimmt keine Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei sportlicher Betätigung, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e. V. (VR 6575), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Vereinsrichtlinien

Einzelfragen über die Höhe der Beiträge, die Übungszeiten und das Verhalten in den Trainingsräumen, werden nach Beschlussfassung durch den Vorstand des WCHs in der sogenannten Schulordnung zusammengefasst und den Mitgliedern zur Bestätigung vorgelegt.

Mit dem Beschluss vom 19.11.2024 wird die Satzung vom 10.10.2024 in der obenstehenden Fassung geändert.

Johannes Kuhs

Steffen Busch

Philip Helmsen

David Stolte

Matthias Meier

Sascha Garwe

Mattias Wolf